

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 09. Januar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Schwerpunktbereiche gemäß § 39 JAPO sind:

- a) Internationales Recht: Europarecht, Internationales Recht, Völkerrecht (Schwerpunktbereich I). Prüfungsgegenstände sind:
  - Grundzüge des Internationalen Privatrechts
  - Grundzüge der Rechtsvergleichung
  - Wiener UN-Kaufrecht (CISG)
  - Vertiefung des Europarechts unter besonderer Berücksichtigung der Grundfreiheiten, des Rechtsschutzes, der Außenbeziehungen und des Europäischen Verwaltungsrechts
  - Allgemeines und Besonderes Völkerrecht
- b) Steuer- und Gesellschaftsrecht (Schwerpunktbereich II). Prüfungsgegenstände sind:
  - Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss des Internationalen und des Europäischen Rechts
  - Recht der Umwandlung
  - Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht
  - Umsatzsteuerrecht
- c) Deutsches und Internationales Kapitalmarktrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (Schwerpunktbereich III). Prüfungsgegenstände sind:
  - Bank- und Kapitalmarktrecht aus deutscher und europäischer Perspektive

- Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht
  - Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht
- d) Deutsches und Internationales Umwelt- und Wirtschaftsregulierungsrecht (Schwerpunktbereich IV). Prüfungsgegenstände sind:
- Allgemeines Umweltrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
  - Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Naturschutzrecht
  - Öffentliches Wirtschaftsrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
  - Grundzüge des Beihilfe-, Vergabe- und Netzregulierungsrechts
- e) Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Straf- und Strafprozessrecht (Schwerpunktbereich V). Prüfungsgegenstände sind:
- Allgemeiner und Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts
  - Strafanwendungsrecht
  - Völkerstrafrecht
  - Europäisches Straf- und Strafprozessrecht
  - Strafprozessrecht (Vertiefung)
- f) Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (Schwerpunktbereich VI). Prüfungsgegenstände sind:
- Arztvertrags- und Arzthaftungsrecht
  - Biostrafrecht
  - Grundzüge des Bio- und Gesundheitsrechts
  - Krankenversicherungsrecht
  - Grundzüge des internationalen und europäischen Gesundheitsrechts
- g) Arbeits- und Gesellschaftsrecht (Schwerpunktbereich VII). Prüfungsgegenstände sind:
- Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss des Internationalen und des Europäischen Rechts
  - Recht der Umwandlung
  - Individualarbeitsrecht einschließlich der Gestaltung von Arbeitsverträgen
  - Kollektivarbeitsrecht mit den Schwerpunkten im Tarifrecht und Betriebsverfassungsrecht

- Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

2. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „18“ in „16“ geändert.
3. In der gesamten Satzung wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1).
4. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Juristische Fakultät bietet gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den grundständigen interdisziplinären Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an. Ab dem Wintersemester 2008/2009 wird dieser Studiengang als Bachelorstudiengang angeboten. Er ist in der Bachelorprüfungsordnung vom XX.XX.2008 und in der Studienordnung XX.XX.2008, beide in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
5. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 wird der bisherige Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
7. Der neue § 33 Abs. 2 Satz 4 lautet künftig: „Ein Prüfungsmodul, an dem vor dem Wechsel teilgenommen wurde, gilt, vorbehaltlich des § 37 Abs. 2, als nicht abgelegt.“
8. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
9. § 37 erhält folgende neue Fassung:

§ 37

**Anrechnung von Prüfungsmodulen**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsmodule der Juristischen Universitätsprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Die studienbegleitenden Prüfungsmodule werden nur in ihrer Gesamtheit angerechnet. Abs. 2 und § 33 Abs. 2 gelten entsprechend.
  - (2) Das Prüfungsmodul, das vor Wechsel des Schwerpunktbereichs in einem anderen Schwerpunktbereich erbracht wurde, kann bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
  - (3) Außer der mündlichen Abschlussprüfung können zwei Prüfungsmodule, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden, bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
  - (4) Über die Anrechnung nach Abs. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.
10. In § 38 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
  11. § 38 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst und lautet künftig:

Die mündliche Abschlussprüfung findet im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung statt.

12. In § 38 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „den Sätzen 1-3“ ersetzt durch die Worte „Satz 1“.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2, der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.

13. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsnote der Juristischen Universitätsprüfung errechnet sich zu 2/5 aus der mündlichen Abschlussprüfung, 2/5 aus der Seminararbeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 1/5 aus dem verbleibenden studienbegleitenden Prüfungsmodul.“

14. Es wird der folgende § 40 neu eingefügt:

§ 40

#### **Diploma-Supplement**

- (1) Mit der Prüfungsbescheinigung über die bestandene Juristische Universitätsprüfung wird ein englischsprachiges Diploma-Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma-Supplement wird vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterschrieben.

15. Der bisherige § 40 wird § 41, der bisherige § 41 wird § 42.

16. Der neue § 41 erhält folgenden letzten Satz 5:

Für Studenten, die ihr erstes Prüfungsmodul im Schwerpunktbereich vor dem WS 2008/2009 erbracht haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 2007.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 10. Dezember 2008 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 09. Januar 2009, Az. L – 1640.

Augsburg, den 09. Januar 2009  
I. V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 09. Januar 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. Januar 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09. Januar 2009.